

Kundmachung aufsichtsbehördliche Genehmigung



Gemeinde
WILDSCHÖNAU

Bezirk Kufstein
Land Tirol

Gemeinderat

Aktenzahl: RO-FW/2023-12

Betreff: Änderung Örtliches Raumordnungskonzept - Änderung Verordnungstext
(§ 5 Abs. 5 Tourismusstrategie - Bettenobergrenze)

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2024 unter Top 4.3 nachstehenden Beschluss gefasst: **Änderung Örtliches Raumordnungskonzept - Änderung Verordnungstext (§ 5 Abs. 5 Tourismusstrategie - Bettenobergrenze)**

Kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss: Auf Antrag von Bgm. Hannes Eder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau gemäß § 32 Abs. 2 lit. b iVm § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von DI Stephan Filzer ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wildschönau in der vorliegenden Fassung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

In den § 5 Abs. 5 des Verordnungstextes der Gemeinde Wildschönau ist folgender Absatz einzufügen:

Im Falle der Widmung von Tourismusbetrieben als Beherbergungsgroßbetriebe gemäß § 48 TROG, darf die im Rahmen des jeweiligen Betriebes zulässige Höchstzahl an Betten zur Beherbergung von Gästen 300 nicht überschreiten.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die 4-wöchige Auflage erfolgte von 24.10.2024 bis einschließlich 22.11.2024. Während der Auflagefrist und in der Woche danach sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 13.02.2025, Zahl RoBau-2-530/9/93-2024, gemäß § 67 Abs. 4 iVm § 65 Abs. 3 TROG 2022 die Aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2022 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes liegt gem. § 67 Abs. 4 TROG 2022 während der Amtsstunden von **06.03.2025 bis einschließlich 21.03.2025** im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Für den Bürgermeister der Gemeinde Wildschönau
Josef Haas

Angeschlagen am: 06.03.2025

Abgenommen am: